

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Staatssekretariat für
Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Bereich Universitäten
Silvia Studinger
Leiterin Abteilung Universitäten
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Bern, 09. April 2014

Reglement über die Organisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz (OReg-SHK) – Anhörungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, zum Reglement über die Organisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz Stellung nehmen zu können. Als Dachorganisation der Arbeitswelt wird Travail.Suisse im ständigen Ausschuss der Arbeitswelt präsent sein. Aus dieser Perspektive erlauben wir uns folgende Bemerkungen zum Organisationsreglement.

Artikel 8.4 / Art. 14.4 Sitzungen

Gemäss Artikel 8 und 14 erhalten die Teilnehmenden mit beratender Stimme die Sitzungsunterlagen mindestens zwei Wochen im Voraus. Diese Frist ist sehr eng berechnet. Sollen die Dachorganisationen der Arbeitswelt sowohl organisationsintern wie auch untereinander im Ausschuss die Unterlagen besprechen, so genügt die vorgesehene Zeit kaum. Wir schlagen deshalb eine dreiwöchige Frist vor.

Antrag: „Die Sitzungsunterlagen sind ... mindestens drei Wochen im Voraus zuzustellen.“

Artikel 10 / 16 Zirkularbeschlüsse

Bei Zirkularbeschlüssen stellt sich die Frage, wie Personen mit beratender Stimme in Bezug auf Themen, die sie betreffen, ihre Meinung eingeben können. Diese Frage ist im Reglement noch zu lösen.

Artikel 25.2 Aufgaben

Gemäss diesem Artikel kann die Hochschulkonferenz den Ausschuss der Arbeitswelt administrativ unterstützen. Diese Regelung ist zu unverbindlich. Sie nimmt nicht wahr, dass die Sozialpartner aus den eigenen Ressourcen Experten für die Mitarbeit in der Hochschulkonferenz einsetzen. Sie erhalten damit zwar Einflussmöglichkeiten, bringen aber durch ihre Erfahrungen aus der Wirtschaft und den anderen Bildungsbereichen auch einen Mehrwert in die Konferenz ein. Da ist es aus Sicht von Travail.Suisse nicht mehr als selbstverständlich, dass dem Ausschuss der Arbeitswelt eine administrative Unterstützung zugestanden wird.

Antrag: *„Die Geschäftsführung unterstützt die von der Hochschulkonferenz eingesetzten Ausschüsse administrativ. Zudem kann sie Arbeitsgruppen und Kommissionen bei der Wahrung ihrer Aufgaben administrativ unterstützen.“*

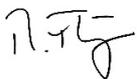
Art. 31 Entschädigungen und Spesen

Die Regelungen in Art. 31 sind aus Sicht von Travail.Suisse suboptimal. Zumindest sind für bestimmte Gruppen Entschädigungen und Spesenvergütungen vorzusehen. Zu diesen Gruppen zählen sicherlich die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, des Mittelbaus und der Dozierenden. Es ist nicht davon auszugehen, dass ihre Mitarbeit in den Gremien des HFKG von ihren Arbeitgebern finanziert wird. Zudem sollte mindestens die Möglichkeit bestehen, dass auch anderen Teilnehmenden, die ihre Mitarbeit nicht über ihren öffentlichen Arbeitgeber abrechnen können, eine Entschädigung und eine Spesenvergütung zugestanden wird.

Antrag: *„Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, des Mittelbaus und der Dozierenden erhalten für ihre Mitarbeit in den Gremien des HFKG Entschädigungen und Spesenvergütungen. Solche können auch ausbezahlt werden an andere Teilnehmende, welche ihre Mitarbeit nicht über ihren öffentlichen Arbeitgeber abrechnen können.“*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit den besten Grüssen



Dr. Martin Flügel
Präsident Travail.Suisse



Bruno Weber-Gobet
Leiter Bildungspolitik Travail.Suisse